



Aktenzeichen: 2018/01

Scheinfeld, den 31. Januar 2019

Urteil

im Verfahren

Anzeige gegen den Einsatz eines Spielers vom Verein H im Dezember 2018 durch den Bezirksvorsitzenden Unterfranken-Süd

Die Sportgerichtskammer der Bezirke Nordwest hat am 26.01.2019

durch

den Vorsitzenden Martin Jendert,	Scheinfeld	(Bezirk 4, Mittelfranken-Süd),
den Beisitzer Wolfgang Groh,	Stockstadt	(Bezirk 1, Unterfranken-West),
den Beisitzer Heiko Menzel,	Bad Neustadt	(Bezirk 2, Unterfranken-Nord),

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Anzeige der Bezirksvorsitzenden wegen falscher Angabe im Wettspielbetrieb gegen den Einsatz eines Spielers vom Verein H wird stattgegeben**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Mannschaftsführer unter Vereinshaftung des Vereins H**

A Tatbestand

Im Dezember 2018 stellte der Mannschaftsführer des Vereins H den Spieler X sowohl als Doppel- als auch als Einzelspieler gegen die Mannschaft des Vereins A auf, obwohl dieser zum damaligen Zeitpunkt nicht auf der Mannschaftsmeldung gestanden hat.

Bei der anschließenden Ergebniseingabe wurde nun anstelle des Spielers X der Spieler Y ausgewählt, da der Spieler X logischerweise im System nicht übernommen werden konnte.

Der Bezirksvorsitzende des Bezirks Unterfranken-Süd erstattete daraufhin beim Sportgericht der Bezirke 1-4 in o.g. Angelegenheit Anzeige, die 3 Tage nach dem Spiel beim Vorsitzenden der Sportgerichtskammer Nordwest eingegangen ist.

Als Begründung führte der Mannschaftsführer des Vereins H in seiner Stellungnahme vom 04.01.2019 folgendes aus:

Richtig ist, dass ich den Spieler X als Einzelspieler sowie im Doppel in der Mannschaft gegen den Verein A aufgestellt habe.

Für mich, für unseren früheren Abteilungsleiter sowie für den neuen Abteilungsleiter war jedoch klar, dass der Spieler spielberechtigt ist, da er in der Spielberechtigungsliste des Vereins H aufgeführt ist, mit dem Hinweis "spielberechtigt ab <Datum im Juli 2018>".

Wenn ich gewusst hätte, dass der Spieler X nicht spielberechtigt ist, hätte ich die Möglichkeit gehabt selbst zu spielen, da ich das Spiel leitete, in der Rangliste aufgeführt bin und seit mehr als 60 Jahren aktiv spiele. Außerdem hätte ich noch weitere Spieler vorher ansprechen können, ob sie an diesem Abend Zeit hätten und Tischtennis spielen können.



Dass ich den Spieler X bei der Ergebniseingabe nicht aufrufen konnte, habe ich erst am Abend nach dem Ende des Spiels mitbekommen. Um einer möglichen Bestrafung wegen "zu später Eingabe", die der Verein meines Wissens in diesem Jahr wegen 1 Minute bereits erhalten hat, zu entgehen, habe ich mich kurzfristig entschlossen, den an der betreffenden Position auch möglichen Spieler Y an zu klicken.

Es war also weder mir noch anderen derzeitig Verantwortlichen der TT-Abteilung des Vereins H bekannt, dass ein in der Spielberechtigungsliste als spielberechtigt aufgeführter Spieler nicht spielberechtigt ist, wenn er nicht auf der Rangliste erscheint.

Wir haben seit Frühsommer 2018 eine neue Abteilungsleitung. Die in der vorherigen Abteilungsleitung mit den Aufgaben für TT-Click beauftragte Spielerin hat vermutlich nicht alle "Geheimnisse" dieses EDV-Systems an ihre Nachfolgerin weitergegeben, so dass dieser Faux-Pax geschehen konnte.

Erst im E-Mail-Verkehr nach dem Vorfall hat mir ein Sportfreund mitgeteilt, wie in einem "Nachmeldeverfahren" zu handeln ist.

Ich kann versichern, dass es keine Absicht war, gegen irgendwelche Regeln, die uns nicht mal Vorteile brachten, zu verstoßen und ich kann für die TT-Abteilung des Vereins H versichern, dass wir diese Regel in Zukunft beachten werden.

Am 23.12.2018 eröffnete der Vorsitzende des Sportgerichts der Bezirke 1-4 das Verfahren, teilte die Besetzung des Gerichts mit und gab dem Verein H Gelegenheit zur Stellungnahme, die auch, wie oben angezeigt, am 04.01.2019 erfolgte.

B. Entscheidungsgründe

Die Anzeige des Bezirksvorsitzenden Unterfranken-Süd ist zulässig und begründet.

I. Die Anzeige ist zulässig.

Die Anzeige erfolgte form- und fristgerecht nach Kenntniserlangung durch den Bezirksvorsitzenden. Die Sportsgerichtskammer der Bezirke 1-4 ist zuständig gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 RVStO, die Einleitung des Verfahrens ergibt sich aus § 14 Abs. 1 RVStO.

Ein Kostenvorschuss ist aufgrund §§ 14 Abs. 5, 15 RVStO nicht notwendig, da das Verfahren vom Bezirksvorsitzenden innerhalb seiner Zuständigkeit veranlasst wurde.

Die Betroffenen wurden gem. § 21 RVStO über die Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts in Kenntnis gesetzt und gem. § 21 Abs. 5 RVStO angehört.

II. Die Anzeige ist begründet.

Die Anzeige des Bezirksvorsitzenden ist begründet, da der Spieler X zum Zeitpunkt der Begegnung keine Einsatzberechtigung für die Mannschaft des Vereins H (§ 65 RVStO) hatte und der Mannschaftsführer falsche Angaben im Wettspielbetrieb gem. § 61 Abs. 1 getätigt hat.

Aus der abgegebenen Stellungnahme – siehe Ausführungen im Tatbestand – sind sowohl der Tatbestand nach § 61 Falsche Angaben im Wettspielbetrieb als auch der Tatbestand nach § 65 Unzulässiger Einsatz von Spielern durch den Mannschaftsführer gegeben.

In seiner Stellungnahme bestätigte der Mannschaftsführer des Vereins H den Sachverhalt und räumte zugleich das Vergehen ein.

Der Begründung des Mannschaftsführers kann allerdings nicht gefolgt werden. Korrekt ist, dass der Bayerische Tischtennis-Verband eine verspätete Ergebniseingabe gem. WO I 5.13 i.V.m § 41 RVStO auf der betreffenden Spielklassenebene mit einer Geldstrafe im automatisierten Verfahren in Höhe von 20 € belegt. Für die komplette Erfassung eines Spielberichts steht dem Heimverein gem. WO I 5.13 hierfür eine

Sportgerichtskammer Nordwest

Vorsitzender

Martin Jendert

Am Ring 21

91443 Scheinfeld

Tel. p 09162 / 6900 • E-Mail m.jendert@t-online.de



Sportgericht der Bezirke 1 – 4

Zeitspanne von 24 Stunden nach Spielbeginn zur Verfügung, nur auf Verbandsebene muss das vorläufige Endergebnis innerhalb von 6 Stunden nach Spielbeginn erfasst sein. Der Mannschaftsführer hätte also bis zum Tag nach dem Spiel um 19:59 Uhr Zeit gehabt den kompletten Spielbericht zu erfassen. Ein Entgehen einer „möglichen Bestrafung wegen zu später Eingabe“ kann hier nicht nachvollzogen werden, zumal der Mannschaftsführer auch am Spieltag um 21:52 Uhr den Spielbericht so hätte erfassen können, dass anstelle des nicht auswählbaren Spielers X kein Spieler eingetragen worden wäre. Im Spielbericht hätte dann anstelle des Spielers X „nicht anwesend/angetreten“ gestanden und man hätte immer noch ausreichend Zeit gehabt, den Sachverhalt mit dem zuständigen Spielleiter bzw. Fachwart Mannschaftssport abzuklären.

So allerdings wurde bewusst ein anderer Spieler (Y) ausgewählt, der überhaupt nicht am Spielgeschehen teilgenommen hatte.

Für den Spieler X bestand zum damaligen Zeitpunkt eine Spielberechtigung, allerdings keine Einsatzberechtigung, da dieser Spieler auf keiner Mannschaftsmeldung des Vereins H stand. Der Spieler X wurde nach diesem Vorfall anscheinend nachgemeldet, für die Rückrunde steht er auf der aktuellen Mannschaftsmeldung.

Der Tatbestand gem. § 65 RVStO Unzulässiger Einsatz von Spielern muss deshalb genauso wie der Tatbestand des § 61 Abs. 1 RVStO bejaht werden.

Da das Sportgericht nicht davon ausgeht, dass dem Spieler X die Situation bewusst war, wird bei der Urteilsfindung der § 75 RVStO Spielen ohne Berechtigung außer Acht gelassen. Eine Sperre des Spielers X ist hier vollkommen unangebracht.

Aufgrund der bewussten Falscheingabe in Tateinheit des unzulässigen Einsatzes eines Spielers wird gegen den Verein H eine Geldstrafe in Höhe von 100 € ausgesprochen.

Die Begegnung Verein H – Verein A ist vom zuständigen Spielleiter mit 0:9 zu werten.

(...)

gez.

Martin Jendert
Vorsitzender

gez.

Wolfgang Groh
Beisitzer

gez.

Heiko Menzel
Beisitzer